

Stadt Kappeln Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf <u>Stand: 25.03.2021</u>
---	---

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein Abt. IV 6, Referat 62 Landesplanung Schreiben vom 12.09.2017		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH BOB-SH vom 29.06.2017	Zum B-Plan Nr. 86 „Erweiterung des Wohngebietes nordöstlich des Königsberger Ringes“ der Stadt Kappeln nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 ist am 09.09.2016 in Kraft getreten. Gemäß § 80 LWG bestehen Bauverbote. Nach § 80 Abs.1 Nr. 3 LWG gibt es in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers ein Bauverbot. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung zwischen ca. 55 m bis ca. 180 m von der oberen Böschungskante eines Steilufers und somit fast vollständig in der Bauverbotszone. Es besteht die Übergangsvorschrift § 150 LWG (tritt am 08.09.2021 außer Kraft). Entsprechend § 150 Abs. 4 LWG gilt § 80 Abs. 1 Nr. 3 nicht für Flächen, für die in einem am 09.09.2016 rechtswirksamen F-Plan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll, und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.9 entsprechend ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 80 Abs. 2 Nr. 6 eingehalten werden.</p> <p>Der zurzeit aktuelle F-Plan für den Geltungsbereich des B-Planes wurde am 22.02.2000 rechtskräftig (E-Mail vom 27.06.2017 von Frau Kießig, Stadtverwaltung Kappeln). Dort ist für das Plangebiet eine Wohnbaufläche vorgesehen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 WHG auf einer Geländehöhe über NHN + 8,00 m. Die Bedingungen des § 150 Abs. 4 LWG sind somit erfüllt.</p> <p>Die Übergangsvorschrift § 150 Abs. 4 LWG findet hier Anwendung. Das Bauverbot gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 LWG trifft somit nicht zu.</p> <p>Da das Plangebiet weiter als 50 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers liegt und in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang zur Küste steht, treffen Nutzungsverbote gem. § 78 LWG sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 77 LWG nicht zu.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist für das Steilufer schadlos, z.B. über ein öffentliches Kanalnetz o.ä., abzuführen.</p> <p>Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p> <p>Hinweise</p> <p>Es besteht die Gefahr von Küstenabbrüchen durch einen zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und steigende Wasserstände bei Sturmflutereignissen der Ostsee. In den Küstenbereichen kommt es durch Klimaveränderungen und den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg zukünftig zu erhöhten Gefährdungen.</p> <p>Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und vor Hochwasserereignissen besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Schreiben vom 31.05.2017</p>	<p>Gegen die o.g. Maßnahme habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich folgendes zu beachten: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in der Begründung unter Kap. 3.9 bereits enthalten.</p>
<p>Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 27.06.2017</p>	<p>Der Brandschutz weist darauf hin, dass gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- die Abstände neu zu errichtender Hydranten zueinander 150 m nicht überschreiten sollen.</p> <p>Im zu erstellenden Umweltbericht sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Bereiche mit Höhendifferenzen ist ein Bodenmanagement aufzustellen. • Für die Erd- und Erschließungsarbeiten sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz konkret zu benennen. <p>Hinweis: Unmittelbar nördlich an das Planungsgebiet angrenzend befindet sich eine ehemalige Deponie, die Altablagerung Nr. 003, Kappeln/Königsberger Ring. Hier wurde in den 1970er Jahren Hausmüll, Bauschutt sowie Garten- und Parkabfälle abgelagert. Die Fläche wurde in den 1990er</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.6 ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Jahren mit Boden abgedeckt und ist heute mit Bäumen bewachsen.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Kappeln bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Unter Punkt 3.5 der Begründung wurde ausgeführt, dass die Beseitigung des anfallenden Niederschlagwassers noch zu klären ist. Grundsätzlich ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken und im Bereich der Straße anzustreben, sofern dies aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse möglich ist. Das Entwässerungskonzept ist kurzfristig aufzustellen und mit der unteren Wasserbehörde abzusprechen.</p> <p>Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Baufenster sind zu vermaßen. • In der Begründung bestehen unter Punkt 3.2 unterschiedliche Aussagen zur geplanten Geschossigkeit. • Die Waldabstandslinie ist in der Planzeichnung nicht gut zu erkennen. • Zum Punkt 4. Schutzgut Wasser: Der Gewässerschutzstreifen richtet sich nach § 35 LNatSchG. Die rechtliche Situation in Verbindung mit § 65 LNatSchG ist zu erläutern. <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>LLUR – Technischer Umweltschutz BOB-SH vom 13.06.2017</p>	<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LLUR – Untere Forstbehörde Schreiben vom 09.06.2017</p>	<p>Nördlich und östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Kappeln befinden sich Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Der Geltungsbereich der Planung selbst umfasst im nordöstlichen Bereich eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Plangebiet wurde nach dem Scopingverfahren verkleinert, so dass nun keine Waldflächen mehr innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Die</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>durch Sukzession entstandene Gehölzfläche, welche in direktem Zusammenhang zu der angrenzenden Waldfläche 'Ellenbergholz' steht und daher dem Wald zugehörig ist.</p> <p>Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung eines Wohngebietes inklusive privater Grünflächen vor.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen (§ 24 Abs. 2 LWaldG).</p> <p>Der Waldabstand wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, allerdings zu der nördlichen Waldfläche auf 25 Meter reduziert. Hierzu teile ich mit, dass die untere Forstbehörde einer Unterschreitung des Waldabstandes nur zustimmen darf, wenn die untere Bauaufsicht den Bauvorhaben im Geltungsbereich der Planung eine unterdurchschnittliche Brandgefährdung (Erlass zum § 24 LWaldG - Unterschreitung des Waldabstandes) bescheinigt. Sollte dies im Vorhinein nicht möglich sein, stelle ich, aufgrund der Lage der Waldfläche im Norden des Vorhabens (außerhalb der Hauptwindrichtung) die Unterschreitung des Waldabstandes auf 25 Meter in Aussicht.</p> <p>Die unterdurchschnittliche Brandgefährdung der baulichen Anlagen wäre dann bei den konkreten Bauanträgen von der unteren Bauaufsicht zu prüfen.</p> <p>Für die Waldfläche im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches, ist für die Nutzungsänderung in einen Hausgarten und zugleich die Herstellung des Waldabstandes ein Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG bei der unteren Forstbehörde zu einzureichen.</p> <p>Weitere Anmerkungen bestehen nicht.</p>	<p>erforderlichen Waldabstandsflächen wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 31.05.2017</p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen daher ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.9 entsprechend ergänzt.</p>
<p>SH Netz AG BOB-SH vom 01.06.2017</p>	<p>Zu dem B-Plan Nr. 86 zur "Erweiterung des Wohngebietes im nordöstlichen Königsberger Ring"; hier: frühzeitige Beteiligung (Scoping) bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Östlich, am Rande des geplanten Gebietes verläuft unsere 110.000 V Freileitung. Die Freileitung ist in ihrer Planung mit berücksichtigt. Trotzdem weisen wir vorsorglich auf die tödliche Gefahr bei Annäherung und Berührung hin. Bitte nehmen sie diesen Hinweis mit auf.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. In den Planunterlagen wurden die Freileitung einschließlich der Schutzstreifen berücksichtigt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 26.06.2017</p>	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-/Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Abwasserentsorgung Kappeln GmbH Schreiben vom 30.06.2017	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 besteht zum jetzigen Zeitpunkt aus abwasser- und regenwassertechnischer Sicht keine bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg Schreiben vom 07.06.2017	<p>Bei der Bauleitplanung ist zunächst auf § 24 Abs. 7 der Abfall Wirtschaftssatzung des Kreises (AWS) hinzuweisen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ DGUV 43 (bisher BGV C27) oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Dies gilt auch, wenn Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 24 Abs. 6 und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post Logistik Telekommunikation DGUV 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Hierzu wird auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RAS 06 (Ersatz für die Empfehlung für die Anlagen von Erschließungsstraßen EAE85/95) Bezug genommen. Diese regelt im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendehammer haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. Hinsichtlich der Fahrzeuggrößen wird darauf hingewiesen, dass sich 3-achsige Müllsammelfahrzeuge im Einsatz befinden.</p> <p>Den Planunterlagen entnehmen wir im Punkt 3.5 der Begründung, dass die Zufahrt über die geplante Privatstraße zum Baugebiet für Müllfahrzeuge nicht befahrbar sein wird. Somit wird im Bereich der Einmündung in den Königsberger Ring eine Bereitstellungsfläche für die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke vorgesehen. Wir empfehlen, die entsprechende Stellfläche für die Behälter unmittelbar am</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.6 redaktionell ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Straßenrand auszuweisen und so zu planen, dass diese die vorhandene Verkehrsfläche nicht einschränkt und für alle Behälter ausreichend dimensioniert ist. Sollte dennoch eine dezentrale Abfallentsorgung im Baugebiet geplant werden, müssen die Anschlussnehmer bei Behältern bis 240 Liter bzw. für die Abholung der Gelben Wertstoffsäcke einen so genannten kostenpflichtigen Hol- und Bringservice nach § 24 Abs. 8 AWS beantragen.</p> <p>Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Litern wird ein solcher Hol- und Bringservice aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht angeboten. Wir weisen daher schon jetzt darauf hin, dass die dafür vorgesehenen Behälterstandplätze gemäß § 24 Absatz 10 AWS: " ...unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft „Müllbeseitigung“ BGV C 27, der dazu ergangene VDI Richtlinien 2160, 2161 und 2166 sowie der baurechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten [sind], dass ein Anfahren [ohne Rückwärtsfahren] des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatz 9 Satz 2 bis 5 gelten analog."</p>	
2. Nachbargemeinden		